



Heimatortsgemeinschaft-Heltau e.V.

SATZUNG

des Vereins „Heimatortsgemeinschaft Heltau e. V.“

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr.

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Heimatortsgemeinschaft Heltau“. Nach der Eintragung ins Vereinsregister erhält er den Zusatz: eingetragener Verein.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 74831 Gundelsheim, Schloss Horneck Nr. 1.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Vereinszweck und Aufgaben.

- 2.1.1. Der Verein Heimatortsgemeinschaft Heltau ist ein ideeller Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der AO.
- 2.1.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- 2.1.3. Der Verein Heimatortsgemeinschaft Heltau ist der Zusammenschluss von Siebenbürger Sachsen, gewachsen aus der örtlichen nachbarschaftlichen Gemeinschaft der Heltauer, in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, in Siebenbürgen – Rumänien oder Übersee, mit einem vornehmlich kulturell zivilisatorischen Profil. Als ihnen zugehörig betrachten sie alle Personen, die aus dem Heimatort Heltau stammen, sich mit diesem verbunden fühlen oder sich zu dieser Gemeinschaft bekennen.
- 2.1.4. In Verbundenheit mit dem Glauben und der Kirche ihrer Vorfahren versteht sich der Verein Heimatortsgemeinschaft Heltau als wesentlicher Bestandteil der siebenbürgisch-sächsischen Gemeinschaftsorganisationen.
- 2.2. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben im Sinne des § 96 BVFG:
 - 2.2.1. Erhalt, Pflege, Weiterführung und Erneuerung alter zwischenmenschlicher Beziehungen in ihrer örtlichen Ausprägung in der außersiebenbürgischen Zerstreung, durch Organisieren von Treffen, kultureller und sportlicher Veranstaltungen und Herausgabe des Heltauer Nachrichtenblattes.
 - 2.2.2. Pflege der Kontakte zum Heimatort Heltau, zu anderen Heimatortsgemeinschaften sowie zum Verband der Siebenbürgisch-Sächsischen Heimatortsgemeinschaften e.V.

- 2.2.3. Materielle und geistige Hilfe an die Bewohner von Heltau und der bedürftigen Mitglieder der Heimatortsgemeinschaft Heltau.
- 2.2.4. Förderung der Jugendarbeit der Heimatortsgemeinschaft Heltau.
- 2.2.5. Sammlung von Spenden zur Erfüllung der Vereinsaufgaben.
- 2.2.6. Spurensicherung, also Dokumentation des Lebens und Leistungen der siebenbürgischen Heimatgemeinde Heltau in all ihren Formen und Ausprägungen und nach Möglichkeit die Veröffentlichung in der neuen Ortsmonographie, Bildband u.a.m.
- 2.2.7. Mitwirkung beim Erhalt, bei der Betreuung und Pflege von bedeutenden Heltauer Bauten und Kulturdenkmälern.
- 2.2.8. Knüpfen von Verbindungen zu anderen Vereinen und Institutionen.
- 2.3.1. Der Verein Heimatortsgemeinschaft Heltau befürwortet, dass die Menschen, die sich ihm zugehörig fühlen, in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Siebenbürgen – Rumänien und Übersee, existierenden bzw. entstehenden siebenbürgisch-sächsischen Organisation aktiv mitarbeiten. Das gilt insbesondere für die Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen, das Hilfskomitee der Siebenbürger-Sachsen, des Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturrates e.V.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein Heimatortsgemeinschaft Heltau ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft.

- 4.1. Mitglied des Vereins Heimatortsgemeinschaft Heltau kann jeder werden, der sich zu den Zielen des Vereins bekennt und die Satzung des Vereins anerkennt.
- 4.2. Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Sie kann angenommen oder abgelehnt werden.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft.

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 5.1.1. Den Tod.
 - 5.1.2. Austritt. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, er wird sofort wirksam.
 - 5.1.3. Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung (M.V.) beschlossen werden, falls ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder in sonstiger Weise durch sein

Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor dem Ausschluss kann das betroffene Mitglied eine Anhörung durch die M.V. beantragen.

5.2. Über die Beschwerde eines Mitgliedes entscheidet die nächste M.V. mit 2/3 Mehrheit.

§6. Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen.

6.1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar jeden Jahres fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die M.V. Ermäßigungen sind auf Antrag durch Vorstandsbeschluss möglich.

6.2. Die Mitgliedsbeiträge, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Erträge des Vereinsvermögens sowie durch den Verein erwirtschaftete Einnahmen dienen ausschließlich der Erfüllung des Vereinszwecks.

§7. Organe des Vereins.

7.1. Die Mitgliederversammlung (M.V.)

7.2. Der Vorstand

7.3. Die M.V. kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§8. Mitgliederversammlung.

8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

8.2. Die M.V. tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

8.3. Die M.V. wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen.

8.4. Die M.V. entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

8.5. Bei Satzungsänderungen entscheidet die M.V. mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

8.6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der M.V. beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

8.7. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen bzw. wählen. Die M.V. entscheidet auf Antrag über die Form der Abstimmung.

8.8. Die M.V. ist zuständig für:

8.8.1. Wahl des Vorstandes.

8.8.2. Überprüfung der Tätigkeit und Beschlüsse des Vorstandes.

8.8.3. Überprüfung der Kassengebahren und der Verwendung der Mittel über die der Verein verfügt.

8.8.4. Erteilung der Entlastungen.

8.8.5. Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer.

8.8.6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

8.8.7. Beschlüsse über Anträge die hier nicht geregelt sind.

8.8.8. Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

8.9. Über die Beschlüsse der M.V. ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden muss.

§ 9. Außerordentliche Mitgliederversammlung.

9.1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche M.V. einberufen, wenn dieses erforderlich ist.

9.2. Diese muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es fordert. Das ist schriftlich mit Angabe von Gründen beim Vorstand zu beantragen.

§ 10. Der Vorstand.

10.1. Der Vorstand besteht aus:

10.1.1. Einem Vorsitzenden, dem 1. Sprecher/in.

10.1.2. Einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. Sprecher/in.

10.1.3. Einem Kassenwart/in.

10.1.4. Einem Schriftführer/in.

10.1.5. Einem Namenskarteiführer/in.

10.2. Die Vorstandsmitglieder werden von der M.V. auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

10.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten M.V. einen Vertreter bestellen. Auch vor Ablauf der

10.4. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Vereins zu den Tagungen ein und leitet die jeweiligen Tagungen. Bei Verhinderung kann er diese Aufgabe seinem Stellvertreter übertragen.

10.5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 11. Vertretung des Vereins.

11.1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, durch den Vorsitzenden, 1. Sprecher/in oder den stellvertretenden Vorsitzenden, 2. Sprecher/in jeder einzeln vertreten.

§12. Rechnungsprüfer.

- 12.1. Entsprechend den Vorschriften werden jeweils zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter von der M.V. für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt.
- 12.2. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen und einen Kassenprüfungsbericht zu erstellen.
- 12.3. Über das Ergebnis der Prüfung wird die M.V. in Kenntnis gesetzt.

§ 13. Satzungsänderungen.

- 13.1. Satzungsänderungen die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann die M.V. mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen.

§ 14. Auflösung des Vereins.

- 14.1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen M.V. möglich und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 14.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen dem:
Verein „Siebenbürgisches Museum Gundelsheim e.V.“ und dem
Verein „Freunde und Förderer der Siebenbürgischen Bibliothek e.V.“ auf Schloss Horneck in Gundelsheim als Körperschaften im Sinne von §§ 51 ff Abgabenordnung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben.
- 14.3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15. Gültigkeit der Satzung.

Die vorliegende Satzung wurde am 9. November.2020 in Gerabronn (Rot am See) beschlossen und tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Registergericht/Vereinsgericht Stuttgart mit sofortiger Wirkung in Kraft. Soweit einzelne Bestimmungen der Satzung aus rechtlichen Gründen ungültig sein sollten, berührt dies die übrigen Teile der Satzung nicht.

Vorsitzender, 1. Sprecher

Heinz-Walter Hermann

